



HANDWERKS- UND GEWERBEVEREIN  
Lauta und Umgebung e. V.



# Satzung

des

**Handwerks- und Gewerbevereins - Lauta und Umgebung e.V.**

---

eingetragen  
im Vereinsregister  
des AG Hoyerswerda  
Nummer; VR 401

Vorsitzender:  
Werner Elter  
Lausitzerstraße 32; 02991 Lauta  
Telefon: (035722) 99 10

1. Stellvertreter:  
Hubert Krause ☎ (035722) 35 20  
2. Stellvertreter:  
Helgo Münch ☎ (035722) 9 45 11

Bankverbindung:  
Sparkasse Elbtal-Westlausitz  
BLZ: 850 503 00  
Konto: 30 00 12 47 63

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Handwerks- und Gewerbeverein - Lauta und Umgebung e.V." und hat seinen Sitz in 02991 Lauta. Er ist im Vereinsregister Hoyerswerda eingetragen. Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

Aufgaben des "Handwerks- und Gewerbeverein - Lauta und Umgebung e.V." (im nachfolgenden .. "Verein" genannt) ist es, die Interessen der Handwerks- und Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen aus der Region Lauta auf örtlicher Ebene zu formieren, zu publizieren und zu vertreten.

"Gewerbetreibende" im Sinne des Vereins sind klein- und mittelständische Unternehmer, Handwerker und handwerksähnliche Unternehmer, Einzelhändler, Freiberufler u. ä. .  
Der Verein soll dazu

- a) einen ständigen Dialog mit der Stadtverwaltung, Behörden und Ämtern halten und dort die Interessen der Gewerbetreibenden vortragen und vertreten.
- b) einen ständigen Dialog mit der Öffentlichkeit, mit anderen Vereinen und Organisationen pflegen.
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der Gewerbetreibenden und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen.
- d) durch Vortragsveranstaltungen und individuelle Beratung eine Unterstützung ihrer unternehmerischen Tätigkeit ermöglichen.
- e) geeignete Formen der Kommunikation entwickeln, um durch Vermittlung seinen Mitgliedern unmittelbar zu helfen (z.B. bei öffentlichen Aufträgen, gemeinsames Auftreten auf Messen, Gestaltung eigener Veranstaltungen usw.).
- f) den Gemeinschaftsgeist durch geselliges Beisammensein pflegen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden ;

- a) Gewerbetreibende einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b) Handwerker und handwerksähnliche Unternehmer
- c) Einzelhändler
- d) freiberuflich Tätige
- e) als fördernde Mitglieder - Einzelpersonen, Organisationen und Führungskräfte in Unternehmen, die sich den Interessen des Vereins annehmen.

Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich für a) - d).

2. Über den Aufnahmeantrag hat die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ;

- a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand).
- b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.
- c) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen eingeschriebenen Brief zugestellten Ausschlußbeschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- d) durch Auflösung des Vereins.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Gestaltung des Vereinslebens sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Bezahlung der Beiträge befreit. Über die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung jährlich entschieden. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind nicht für den Vorstand wählbar. Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Kosten des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzenden Umlage erhoben werden.

## § 6

### Organe des Vereins

#### 1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) zwei Stellvertretern
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Kassenwart
- (5) beratenden Vorstandsmitgliedern

#### 2. Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben;

- a) der Vorsitzende im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter zu Mitgliedern und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassenwart die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, bzw. bis zur nächsten Neuwahl, gewählt.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören;

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Delegierten zu anderen Veranstaltungen,
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- f) die Änderung der Vereinssatzung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende auf Beschluß des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung in ortsüblicher Weise. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Verbandsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 10**

### **Verfahren bei Abstimmung und Wahlen**

Die Beschlußfassung in den Organen erfolgt in der Regel durch Abstimmung in geheimer Wahl der anwesenden Mitglieder. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch schriftlich abgegebene Stimmen zählen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam).

Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes " Auflösung des Vereins mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und davon 3/4 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 60% der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines legt die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Abzug der noch ausstehenden Kosten und Rechnungen fest.

## § 12

### **Schlußbestimmungen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ursprungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am **19.05.1995** in Lauta beschlossen.  
Die aktuelle Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **29.10.2007** in Lauta beschlossen.